

Verlautbarung der Grundumlagen 2012

Gemäß § 141 WKG, BGBl.103/98, in der derzeit geltenden Fassung, wird verlautbart:

Die niederösterreichischen Fachgruppen (Landesinnungen, Landesgremien) haben für das Jahr 2012 die in der nachfolgenden Aufstellung enthaltenen Grundumlagen gem. § 123 Abs. 3 WKG beschlossen.

Mit Wirkung 1.1.2010 ist die Zuständigkeit zur Beschlussfassung der Grundumlage im Bereich einer Fachvertretung von den Landeskammern übergegangen auf die entsprechenden Fachverbände.

Bei den Beschlüssen sind auch die Beschluss- und Genehmigungsdaten angeführt.

Landesinnungen, Fachgruppen und Fachvertretungen der Sparte Gewerbe und Handwerk

1/01 Landesinnung Bau Niederösterreich

Pro Berechtigung 4,5 Promille der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Pro ruhender Berechtigung	EUR	175,00
Klasse 2 Mindestsatz	EUR	350,00
Klasse 3 Höchstsatz	EUR	3.500,00

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 12. November 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

1/02 Fachvertretung der Steinmetze Niederösterreich

-Grundbetrag pro Berechtigung EUR 230,00
Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Grundbetrag.

Pro Berechtigung 0,9 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres mit

-Höchstbetrag	EUR	1.300,00
-ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	EUR	115,00

(Beschluss des Bundesinnungsausschusses der Bundesinnung der Steinmetze vom 18.05.2011;

Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 23.11.2011)

1/03 Landesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler Niederösterreich

A) DACHDECKER

Pro Mitglied 1,8 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag	EUR	0,00
Klasse 2 Mindestsatz	EUR	120,00
Klasse 3 Höchstsatz	EUR	560,00
Klasse 4 Pro ruhendem Betrieb	EUR	60,00

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

B) GLASER

Pro Mitglied 1,6 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag	EUR	0,00
Klasse 2 Mindestsatz	EUR	100,00
Klasse 3 Höchstsatz	EUR	1.600,00
Klasse 4 Pro ruhendem Betrieb	EUR	50,00

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

C) SPENGLER UND KUPFERSCHMIEDE

Pro Mitglied 1,5 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag	EUR	0,00
Klasse 2 Mindestsatz	EUR	100,00
Klasse 3 Höchstsatz	EUR	450,00
Klasse 4 Pro ruhendem Betrieb	EUR	50,00

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 8. Oktober 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

1/04 Landesinnung der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker Niederösterreich

Pro Berechtigung 1,8 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag	EUR	0,00
Klasse 2 Mindestsatz Keramiker	EUR	150,00
Klasse 3 Mindestsatz übrige Berechtigungen	EUR	200,00
Klasse 4 Höchstsatz	EUR	1.000,00
Klasse 5 Pro ruhender Berechtigung	EUR	75,00

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es der Innung angehört, hat die Grundumlage entsprechend der an eine Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Gesamtsozialversicherungsbeiträgen der an diesem Standort Beschäftigten zu entrichten. Bestehen am gleichen Standort nur ruhende Berechtigungen, ist höchstens der Betrag von Euro 75,00 zu entrichten.

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 23. September 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

1/05 Landesinnung der Maler und Tapezierer Niederösterreich

A) MALER, LACKIERER UND SCHILDERHERSTELLER

Pro Mitglied 2 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag	EUR	0,00
Klasse 2 Pro ruhendem Betrieb	EUR	40,00
Klasse 3 Mindestsatz	EUR	110,00
Klasse 4 Höchstsatz	EUR	980,00

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

B) Tapezierer und Dekorateur

Pro Mitglied 3,4 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag	EUR	0,00
Klasse 2 Mindestsatz	EUR	185,00
Klasse 3 Höchstsatz	EUR	1.852,00
Klasse 4 Pro ruhendem Betrieb	EUR	92,00

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

C) Sattler

Pro Mitglied 1,7 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag	EUR	0,00
Klasse 2 Mindestsatz	EUR	104,00
Klasse 3 Höchstsatz	EUR	1.050,00
Klasse 4 Pro ruhendem Betrieb	EUR	52,00

Bei Neuerrichtung während des Vorschreibungsjahres ist die Grundumlage

mit dem Mindest- oder Nichtbetriebssatz vorzuschreiben, während bei Übernahme eines bereits bestehenden Betriebes die Umlage auf Grund der als Bemessungsgrundlage festgestellten Sozialversicherungsbeiträge des Vorjahres des Betriebsvorgängers zu berechnen ist.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 22. September 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

1/06 Landesinnung Bauhilfsgewerbe Niederösterreich

A) PFLASTERER

Pro Mitglied 1,8 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag	EUR	0,00
Klasse 2 Mindestsatz	EUR	120,00
Klasse 3 Höchstsatz	EUR	560,00
Klasse 4 Pro ruhendem Betrieb	EUR	60,00

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

B) BAUHILFSGEWERBE

Pro Berechtigung 0,30 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag pro sonstiger Berechtigung	EUR	0,00
Klasse 2 Mindestsatz pro sonstiger Berechtigung	EUR	75,00
Klasse 3 Mindestsatz pro Berechtigung		
Betonwarenerzeuger	EUR	145,00
Klasse 4 Höchstsatz	EUR	548,00
Klasse 5 Pro ruhender Berechtigung	EUR	37,00

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach Klasse 2 oder 3.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der jeweilige halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

C) BODENLEGER

Pro Berechtigung 0,81 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag pro Berechtigung	EUR	0,00
Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung	EUR	175,00
Klasse 3 Mindestsatz	EUR	350,00
Klasse 4 Höchstsatz	EUR	688,00

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 12. November 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

1/07 Landesinnung Holzbau Niederösterreich

Pro aktivem Mitglied 70,00 EUR Fixbetrag mit jährlicher Valorisierung gemäß Verbraucherpreisindex (als Maß zur Berechnung der Valorisierung dient der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 05 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index; als Bezugsgröße für die jährliche Anpassung der Grundumlage dient die für den Monat Dezember 2011 errechnete Indexzahl; es wird jeweils auf volle Euro-Beträge abgerundet)

und zusätzlich dazu

pro Berechtigung 1,7 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag	EUR	0,00
Klasse 2 Mindestsatz	EUR	220,00
Klasse 3 Höchstsatz	EUR	993,00
Klasse 4 Pro ruhender Berechtigung	EUR	110,00

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 13. Mai 2011; Genehmigung durch das Präsidium vom 14. Dezember 2011)

1/08 Landesinnung der Tischler und der holzgestaltenden Gewerbe Niederösterreich

Pro Berechtigung 1,3 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag	EUR	0,00
Klasse 2 Mindestsatz	EUR	170,00
Klasse 3 Höchstsatz	EUR	1.800,00
Klasse 4 Pro ruhender Berechtigung	EUR	85,00

Es wird Wertbeständigkeit des Mindestsatzes und des Höchstsatzes der Grundumlage vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 05 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index.

Als Bezugsgröße für die jährliche Anpassung der Grundumlage dient die für den Monat Dezember 2010 errechnete Indexzahl. Es wird jeweils auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

Die Grundumlagenbeträge beinhalten noch nicht die Veränderung aufgrund des Verbraucherpreisindex (VPI).

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 16. Oktober 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

1/09 Fachvertretung der Karosseriebau- techniker, Karosserielackierer und der Wagner Niederösterreich

1. ALLE GEWERBEBERECHTIGUNGEN AUSSER WAGNER:

-Fixbetrag pro Berechtigung	EUR	61,00
-----------------------------	-----	-------

Pro Berechtigung 1,7 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres

-mit Mindestbetrag	EUR	170,00
-mit Höchstbetrag	EUR	1.208,00
-ganzjährig ruhende Berechtigungen		
gem. § 123 Abs. 14 WKG	EUR	61,00

2. GEWERBEBERECHTIGUNGEN WAGNER:

-Fixbetrag pro Berechtigung	EUR	61,00
-----------------------------	-----	-------

Pro Berechtigung 1,5 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres

-mit Mindestbetrag	EUR	122,00
-mit Höchstbetrag	EUR	848,00
-ganzjährig ruhende Berechtigungen		
gem. § 123 Abs. 14 WKG	EUR	61,00

(Beschluss des Bundesinnungsausschusses der Bundesinnung der Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und der Wagner vom 29.09.2010;

Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 23.11.2011)

1/10 Landesinnung der Metalltechniker Niederösterreich

Für die Mitglieder der Berufsgruppen 0100 (Metalltechnik für Metall- u. Maschinenbau, ehemals Schlosser) bzw. 0200 (Metalltechnik für Schmiede u. Fahrzeugbau, ehemals Schmiede und Fahrzeugfertiger) wie folgt:

Pro aktivem Mitglied	EUR 40,00	Fixbetrag
----------------------	-----------	-----------

und zusätzlich dazu pro Mitglied 1 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Nichtbetrieb	halber Mindestsatz
Klasse 2 Mindestsatz	EUR 80,00
Klasse 3 Höchstsatz	EUR 570,00

Für alle anderen Mitglieder der Landesinnung der Metalltechniker: Pro Mitglied 1 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Nichtbetrieb	halber Mindestsatz
Klasse 2 Mindestsatz	EUR 80,00
Klasse 3 Höchstsatz	EUR 570,00

Darüber hinaus unterliegen Mindest-, Höchstsatz u. Nichtbetriebssatz der Grundumlagen sowie der für aktive Mitglieder der Berufsgruppen 0100 (Metalltechnik für Metall- u. Maschinenbau, ehemals Schlosser) bzw. 0200 (Metalltech-

nik für Schmiede u. Fahrzeugbau, ehemals Schmiede und Fahrzeugfertiger) festgelegte Euro 40,00 Fixbetrag einer jährlichen Valorisierung (Wertanpassung). Als Maß zur Berechnung dieser Valorisierung wird der von der Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index festgelegt. Als Bezugsgröße für die jährliche Valorisierung des Mindest- u. Höchstsatzes der Grundumlagen dient die für Dezember 2011 errechnete Indexzahl.

Es wird jeweils auf volle Eurobeträge aufgerundet.
(Beschluss der Landesinnungstagung vom 1. Oktober 2011; Genehmigung durch das Präsidium vom 14. Dezember 2011)

1/11 Landesinnung der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker Niederösterreich

Pro Mitglied 1,12 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag	EUR	305,00
Klasse 2 Mindestsatz	EUR	364,00
Klasse 3 Höchstsatz	EUR	784,00
Klasse 4 Pro ruhendem Betrieb	EUR	182,00

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.
(Beschluss der Landesinnungstagung vom 14. Oktober 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

1/12 Landesinnung der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker Niederösterreich

Pro Mitglied 1 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag	EUR	0,00
Klasse 2 Mindestsatz	EUR	100,00
Klasse 3 Höchstsatz	EUR	600,00
Klasse 4 Pro ruhendem Betrieb	EUR	50,00

Darüber hinaus unterliegen die Klassen 2 bis 4 einer jährlichen Valorisierung (Wertanpassung). Als Maß zur Berechnung dieser Valorisierung wird der von der Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index festgelegt. Als Bezugsgröße für die jährliche Valorisierung der Klassen 2 bis 4 der Grundumlagen dient die für Dezember 2011 errechnete Indexzahl.

Es wird jeweils auf volle Eurobeträge aufgerundet.
(Beschluss der Landesinnungstagung vom 1. September 2011; Genehmigung durch das Präsidium vom 14. Dezember 2011)

1/13 Fachvertretung der Kunststoffverarbeiter Niederösterreich

-Fixbetrag pro Berechtigung	EUR	150,00
-ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WK	EUR	75,00

Pro Berechtigung 0,73 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres

-mit Höchstbetrag	EUR	1.050,00
-------------------	-----	----------

(Beschluss des Bundesinnungsausschusses der Bundesinnung der Kunststoffverarbeiter vom 16.09.2010; Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 23.11.2011)

1/14 Landesinnung der Mechatroniker Niederösterreich

Pro Mitglied 1,05 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag	EUR	0,00
Klasse 2 Mindestsatz	EUR	57,00
Klasse 3 Höchstsatz	EUR	354,00
Klasse 4 Pro ruhendem Betrieb	EUR	28,00

Darüber hinaus unterliegen die Klassen 2 bis 4 einer jährlichen Valorisierung (Wertanpassung). Als Maß zur Berechnung dieser Valorisierung wird der von der Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index festgelegt. Als Bezugsgröße für die jährliche

che Valorisierung der Klassen 2 bis 4 der Grundumlagen dient die für Dezember 2011 errechnete Indexzahl.

Es wird jeweils auf volle Eurobeträge aufgerundet.
(Beschluss der Landesinnungstagung vom 24. September 2011; Genehmigung durch das Präsidium vom 14. Dezember 2011)

1/15 Landesinnung der Kraftfahrzeugtechniker Niederösterreich

Pro Mitglied 0,91 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag	EUR	0,00
Klasse 2 Mindestsatz	EUR	54,00
Klasse 3 Höchstsatz	EUR	545,00
Klasse 4 pro ruhendem Betrieb	EUR	27,00

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.
(Beschluss der Landesinnungstagung vom 24. Februar 2011; Genehmigung durch das Präsidium vom 7. April 2011)

1/16 Landesinnung der Kunsthandwerke Niederösterreich

A) GOLD-SILBERSCHMIEDE UND UHRMACHER, MUSIKINSTRUMENTENERZEUGER, BUCHBINDER, KARTONAGEWAREN – U. ETUIERZEUGER

Pro Berechtigung 0,7 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Fester Betrag (Sockelbetrag)	EUR	200,00
Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung	halber Betrag	
Klasse 3 Höchstsatz	EUR	1.000,00
Klasse 4 Mitarbeiterzuschlag	EUR	0,00

B) ERZEUGER KUNSTGEWERBLICHER GEGENSTÄNDE

Fester Betrag		
Klasse 1 Pro aufrechter Berechtigung	EUR	120,00
Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung	halber Betrag	
Klasse 3 Mitarbeiterzuschlag	EUR	0,00

Es wird Wertbeständigkeit der festen Beträge der Grundumlage vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Valorisierung wird der von der STATISTIK AUSTRIA verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index festgelegt. Als Bezugsgröße für die jährliche Anpassung der festen Beträge der Grundumlage dient die für die Dezember 2011 errechnete Indexzahl.

Es wird auf volle Eurobeträge aufgerundet.
(Beschluss der Landesinnungstagung vom 10. Oktober 2011; Genehmigung durch das Präsidium vom 14. Dezember 2011)

1/17 Landesinnung Mode und Bekleidungs-technik Niederösterreich

A) KÜRSCHNER, HANDSCHUHMACHER, GERBER, PRÄPARTOREN UND SÄCKLER

Pro Berechtigung 3,68 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag	EUR	0,00
Klasse 2 Mindestsatz pro Berechtigung	EUR	200,00
Klasse 3 Höchstsatz pro Berechtigung	EUR	1.122,00
Klasse 4 Pro ruhender Berechtigung	EUR	100,00

Bei Neuerrichtung während des Vorschreibungsjahres erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz, während bei Übernahme eines bereits bestehenden Betriebes die Umlage aufgrund der als Bemessungsgrundlage festgestellten Sozialversicherungsbeiträge des Vorjahres des Betriebsvorgängers zu berechnen ist.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Berufszweig angehört, hat die Grundumlage entsprechend den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen der an diesem Standort Beschäftigten, zu entrichten. Sind keine Sozialversicherungsbeiträge zu leisten, ist für diesen Standort höchstens der Betrag von € 200,00 zu entrichten. Bestehen am selben Standort nur ruhende Berechtigungen, ist für diesen Standort höchstens der Betrag von € 100,00 zu entrichten.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

B) BEKLEIDUNGSGEWERBE

Pro Berechtigung 3,68 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag	EUR	0,00
Klasse 2 Mindestsatz pro Berechtigung	EUR	200,00
Klasse 3 Höchstsatz pro Berechtigung	EUR	1.122,00
Klasse 4 Pro ruhender Berechtigung	EUR	100,00

Bei Neuerrichtung während des Vorschreibungsjahres erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz, während bei Übernahme eines bereits bestehenden Betriebes die Umlage aufgrund der als Bemessungsgrundlage festgestellten Sozialversicherungsbeiträge des Vorjahres des Betriebsvorgängers zu berechnen ist.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Berufszweig angehört, hat die Grundumlage entsprechend den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen der an diesem Standort Beschäftigten, zu entrichten. Sind keine Sozialversicherungsbeiträge zu leisten, ist für diesen Standort höchstens der Betrag von € 200,00 zu entrichten. Bestehen am selben Standort nur ruhende Berechtigungen, ist für diesen Standort höchstens der Betrag von € 100,00 zu entrichten.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

C) STICKER, STRICKER, WIRKER, WEBER, POSAMENTIERER UND SEILER

Pro Berechtigung 1,5 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag	EUR	0,00
Klasse 2 Mindestsatz pro Berechtigung	EUR	150,00
Klasse 3 Höchstsatz pro Berechtigung	EUR	1.122,00
Klasse 4 für ruhende Berechtigungen	EUR	75,00

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz, während bei Übernahme eines bereits bestehenden Betriebes die Umlage aufgrund der als Bemessungsgrundlage festgestellten Sozialversicherungsbeiträge des Vorjahres des Betriebsvorgängers zu berechnen ist.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Berufszweig angehört, hat die Grundumlage entsprechend den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen der an diesem Standort Beschäftigten, zu entrichten. Sind keine Sozialversicherungsbeiträge zu leisten, ist für diesen Standort höchstens der Betrag von € 150,00 zu entrichten. Bestehen am selben Standort nur ruhende Berechtigungen, ist für diesen Standort höchstens der Betrag von € 75,00 zu entrichten.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

D) TEXTILREINIGER, WÄSCHER UND FÄRBER

Klasse 1 Grundbetrag pro erster aufrechter Berechtigung	EUR	183,00
Klasse 2 Grundbetrag pro jeder weiteren aufrechten Berechtigung	EUR	125,00
Klasse 3 Zuschlag pro Berechtigung 4,3 Promille der anteiligen, an die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres		
Klasse 4 Pro ruhender Berechtigung	EUR	63,00

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach Klasse 1. Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Grundbetrag nach Klasse 1 und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Berufszweig angehört, hat die Grundumlage aufgrund der an die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres der an diesem Standort Beschäftigten zusätzlich zum entsprechenden Grundbetrag zu entrichten. Bestehen an einem Standort nur ruhende Berechtigungen, ist ein Betrag von € 63,00 zu entrichten.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 24. September 2011; Genehmigung durch das Präsidium vom 14. Dezember 2011)

1/18 Landesinnung der Gesundheitsberufe Niederösterreich

A) Orthopädienschuhmacher und Schuhmacher

Pro Berechtigung 4,09 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Fester Betrag:

I. Schuhmacher und andere Berufszweige:

a)		
Klasse 1 Pro ruhender Berechtigung	EUR	84,00
Klasse 2 Mindestsatz	EUR	168,00
Klasse 3 Höchstsatz	EUR	433,00

b)		
Klasse 4 Zuschlag für die erste Berechtigung	EUR	5,00
Klasse 5 Zuschlag für die zweite und jede weitere Berechtigung	EUR	25,00

II.) Orthopädienschuhmacher

a)		
Klasse 1 Pro ruhender Berechtigung	EUR	97,00
Klasse 2 Mindestsatz	EUR	194,00
Klasse 3 Höchstsatz	EUR	483,00

b)		
Klasse 4 Zuschlag für die erste Berechtigung	EUR	77,00
Klasse 5 Zuschlag für die zweite und jede weitere Berechtigung	EUR	77,00

Bei Neuerrichtung während des Vorschreibungsjahres ist die Grundumlage mit dem Mindestsatz bzw. dem Satz für Nichtbetriebe vorzuschreiben, während bei Übernahme eines bereits bestehenden Betriebes die Umlage aufgrund der als Bemessungsgrundlage festgestellten Sozialversicherungsbeiträge des Vorjahres des Betriebsvorgängers zu berechnen ist.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

B) Augenoptiker, Orthopädietechniker, Hörgeräteakustiker**I.****Optiker (uneingeschränkte Berechtigungen), Augenoptiker (uneingeschränkte Berechtigungen) und Kontaktlinsenoptiker**

Pro Berechtigung 0 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag	EUR	795,00
Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung	EUR	127,00

Optiker (eingeschränkte Berechtigungen), Augenoptiker (eingeschränkte Berechtigungen) und Hörgeräteakustiker

Pro Berechtigung 0 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag	EUR	254,00
Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung	EUR	127,00

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es der Landesinnung angehört, hat für diesen Standort höchstens den Betrag von € 795,00 zu entrichten. Bestehen am selben Standort nur ruhende Berechtigungen derselben Berechtigungsart, ist höchstens der Betrag von € 127,00 für diesen Standort zu entrichten. Jedenfalls ist für mehrere ruhende Berechtigungen verschiedener Berechtigungsarten am selben Standort höchstens der Betrag von € 127,00 zu entrichten.

II.**Bandagisten und Orthopädietechniker:**

Pro Berechtigung 0 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag	EUR	80,00
Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung	EUR	40,00

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es der Landesinnung angehört, hat für diesen Standort höchstens den Betrag von € 80,00, gestaffelt nach der Rechtsform, zu entrichten. Bestehen am selben Standort nur ruhende Berechtigungen derselben Berechtigungsart ist höchstens der Betrag von € 40,00, gestaffelt nach der Rechtsform, für diesen Standort zu entrichten. Jedenfalls ist für mehrere ruhende Berechtigungen verschiedener Berechtigungsarten am selben Standort höchstens der Betrag von € 127,00 zu entrichten.

III.**Miederwarenerzeuger:**

Pro Berechtigung 3 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag	EUR	0,00
Klasse 2 Mindestsatz	EUR	100,00
Klasse 3 Höchstsatz	EUR	587,00
Klasse 4 Pro ruhender Berechtigung	EUR	50,00

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es der Landesinnung angehört, hat für diesen Standort die Grundumlage entsprechend den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen der an diesem Standort Beschäftigten, zu entrichten. Bestehen am selben Standort nur ruhende Berechtigungen derselben Berechtigungsart, ist höchstens der Betrag von € 50,00 für diesen Standort zu entrichten. Jedenfalls ist für mehrere ruhende Berechtigungen verschiedener Berechtigungsarten am selben Standort höchstens der Betrag von

€ 127,00 zu entrichten.

C) Zahntechniker

Pro Mitglied 1,40 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag	EUR	0,00
Klasse 2 Mindestsatz	EUR	420,00
Klasse 3 Höchstsatz	EUR	898,00
Klasse 4 Pro ruhendem Betrieb	EUR	210,00

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 4. Oktober 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

1/19 Landesinnung der Lebensmittelgewerbe Niederösterreich

A) MÜLLER

Pro Berechtigung

Klasse 1 Fester Betrag für die erste Berechtigung sowie für jede weitere Berechtigung	EUR	44,00
---	-----	-------

Klasse 2 Zuschlag

a) bei Getreidemüllern pro Jahrestonne Vermahlung wobei die Vermahlungsstatistik der Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird	EUR	0,406
---	-----	-------

b) bei Mischfutterherstellern

pro Jahrestonne Produktion nach Produktionskategorie (F1/F2/F3), wobei die Produktionsstatistik der Bundesinnung der Müller des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird	EUR	0,115
Klasse 3 Pro ruhender Berechtigung	EUR	91,00
Klasse 4 Mindestsatz pro Berechtigung	EUR	182,00

Klasse 5 Höchstsatz pro Berechtigung für Getreidemüller	EUR	1.744,00
---	-----	----------

Klasse 6 Höchstsatz pro Berechtigung für Mischfuttererzeuger	EUR	872,00
--	-----	--------

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

B) BÄCKER

Pro Berechtigung 1 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Mindestsatz pro Berechtigung	EUR	100,00
Klasse 2 Höchstsatz pro Berechtigung	EUR	2.400,00

Fester Betrag

Klasse 3 für die erste Betriebsstätte	EUR	0,00
Klasse 4 für jede weitere Betriebsstätte	EUR	0,00
Klasse 5 für ruhende Berechtigungen	EUR	50,00

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

C) KONDITOREN (ZUCKERBÄCKER)

Pro Berechtigung 1,1 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag pro Berechtigung	EUR	100,00
Klasse 2 für ruhende Berechtigung	EUR	50,00
Klasse 3 Höchstsatz pro Berechtigung	EUR	500,00

Rechtsformstaffelung für den festen Betrag

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Sockelbetrag und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

D) FLEISCHER

Pro Berechtigung 1,6 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Mindestsatz pro Berechtigung	EUR	140,00
---------------------------------------	-----	--------

Klasse 2 Höchstsatz pro Berechtigung	EUR	1.400,00
--------------------------------------	-----	----------

Fester Betrag

Klasse 3 Pro ruhender Berechtigung	EUR	60,00
Klasse 4 für aufrechte Berechtigungen	EUR	0,00

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

E) NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELGEWERBE**I. Käser und Molker:**

a) Fester Betrag:

Klasse 1 Pro ruhender Berechtigung	EUR	68,00
Klasse 2 Mindestsatz	EUR	600,00
Klasse 3 Grundbetrag für aufrechte Berechtigung	EUR	136,00

b) Variabler Betrag:

Klasse 4 Zuschlag pro Berechtigung 0,5 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.		
Klasse 5 zusätzlicher Betrag für Milchverarbeiter: Rechtsformstaffelung für den festen Betrag	EUR	0,00

II. Alle übrigen Berechtigungen:

a) Fester Betrag:

Klasse 1 Pro ruhender Berechtigung	EUR	68,00
Klasse 2 Grundbetrag für aufrechte Berechtigungen	EUR	136,00

b) Variabler Betrag:

Klasse 3 Zuschlag pro Berechtigung 0,05 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.		
---	--	--

Rechtsformstaffelung für den festen Betrag.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 25. September 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

1/20 Landesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur Niederösterreich

Pro Berechtigung 1,6 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Mindestsatz pro Berechtigung	EUR	156,00
Klasse 2 Höchstsatz pro Berechtigung	EUR	287,00

Fester Betrag

Klasse 3 Pro ruhender Berechtigung	EUR	61,00
Klasse 4 für aufrechte Berechtigungen	EUR	0,00

Für Kosmetik-Berechtigungen eingeschränkt auf das Tätowieren und Anbringen von Tattoos sowie Piercing

Klasse 5 Mindestsatz pro Berechtigung	EUR	123,00
Klasse 6 Höchstsatz pro Berechtigung	EUR	254,00

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr ist die Grundumlage mit dem Mindestsatz bzw. dem Satz für Nichtbetriebe vorzuschreiben. Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es der Landesinnung angehört, hat die Grundumlage entsprechend der anteiligen an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsozialversicherungsbeiträge des Vorjahres der an diesem Standort Beschäftigten, mindestens jedoch Euro 156,00, bei Piercern und Tätowierern Euro 123,00 zu entrichten. Bestehen am selben Standort nur ruhende Berechtigungen, ist höchstens der Betrag von Euro 61,00 zu entrichten.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 2. Oktober 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

1/21 Landesinnung der Gärtner und Floristen Niederösterreich

Pro Berechtigung 2,8 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag	EUR	0,00
Klasse 2 Mindestsatz	EUR	156,00
Klasse 3 Höchstsatz	EUR	700,00
Klasse 4 Pro ruhender Berechtigung	EUR	78,00

Klasse 5 Fester Betrag für alle Berechtigungsarten, gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen EUR 0,00
Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es der Landesinnung angehört, hat die Grundumlage entsprechend der anteiligen an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsozialversicherungsbeiträge des Vorjahres der an diesem Standort Beschäftigten, mindestens jedoch Euro 156,00, zu entrichten.

Bestehen am selben Standort nur ruhende Berechtigungen, ist höchstens der Betrag von Euro 78,00 zu entrichten.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 11. September 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

1/22 Landesinnung der Berufsfotografen Niederösterreich

I. Vollfotografen:

Fester Betrag			
Klasse 1 Pro ruhender Berechtigung	EUR	139,00	
Klasse 2 für aufrechte Berechtigungen	EUR	278,00	
Klasse 3 fixer Betrag der Sozialversicherungsbeitragssumme	EUR	0,00	
Klasse 4 fixer Betrag pro Mitarbeiter	EUR	0,00	

II. Pressefotografen:

Fester Betrag			
Klasse 1 Pro ruhender Berechtigung	EUR	99,00	
Klasse 2 für aufrechte Berechtigungen	EUR	198,00	
Klasse 3 fixer Betrag der Sozialversicherungsbeitragssumme	EUR	0,00	
Klasse 4 fixer Betrag pro Mitarbeiter	EUR	0,00	

III. alle übrigen Berechtigungen

Fester Betrag			
Klasse 1 Pro ruhender Berechtigung	EUR	99,00	
Klasse 2 für aufrechte Berechtigungen	EUR	198,00	
Klasse 3 fixer Betrag der Sozialversicherungsbeitragssumme	EUR	0,00	
Klasse 4 fixer Betrag pro Mitarbeiter	EUR	0,00	

IV. Automatenaufsteller

Klasse 1 Zuschlag für jeden außerhalb der Betriebsstätten aufgestellten einschlägigen Automaten	EUR	90,00	
Klasse 2 Höchstbetrag	EUR	1.200,00	

Staffelung nach der Rechtsform.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 13. Oktober 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

1/23 Landesinnung der chemischen Gewerbe und Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger Niederösterreich

Klasse 1 Grundbetrag pro Berechtigung	EUR	120,00	
Klasse 2 Zuschlag pro Berechtigung 0,15 Prozent der anteiligen, an die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres			
Klasse 3 Pro ruhender Berechtigung	EUR	60,00	

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach Klasse 1.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Grundbetrag nach Klasse 1 und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es der Innung angehört, hat die Grundumlage entsprechend der an die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres der an diesem Standort Beschäftigten zu entrichten. Für diesen Standort ist ein Grundbetrag in der Höhe von € 120,00 vorzuschreiben. Bestehen an einem Standort nur ruhende Berechtigungen, ist ein Betrag von € 60,00 zu entrichten.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 11. Juni 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

1/24 Landesinnung der Friseure Niederösterreich

Pro Mitglied 1,4 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag	EUR	0,00
Klasse 2 Mitarbeiterzuschlag	EUR	0,00
Klasse 3 Mindestsatz	EUR	300,00
Klasse 4 Pro ruhendem Betrieb	EUR	150,00

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 4. Oktober 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

1/25A Landesinnung der Rauchfangkehrer Niederösterreich

Pro Berechtigung 5 Promille des steuerpflichtigen Jahresumsatzes des zweitvorangegangenen Jahres.

Klasse 1 Sockelbetrag	EUR	100,00
Klasse 2 Höchststanz	EUR	4.500,00
Klasse 3 Pro ruhender Berechtigung		halber Betrag
Klasse 4 Zuschlag pro Mitarbeiter	EUR	0,00

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt auf Basis des Umsatzes des der Vorschreibung zweitvorangegangenen Kalenderjahres, wobei der Jahresumsatz auf 100,00 Euro abgerundet wird. Wird die entsprechende Umsatzsteuererklärung nicht bis 31. Jänner des Vorschreibungsjahres vorgelegt, wird der Umsatz durch die Landesinnung geschätzt. Wird eine Konzession vor dem 1. Oktober des Vorschreibungsjahres neu erworben, so ist für das Vorschreibungsjahr sowie für das Folgejahr die zuletzt vom Übergeber entrichtete Umlage zu bezahlen.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 28. September 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

1/25B Landesinnung der Bestatter Niederösterreich

Klasse 1 Sockelbetrag pro Hauptbetrieb	EUR	80,00
Klasse 2 Sockelbetrag pro Filialbetrieb	EUR	40,00
Klasse 3 Zuschlag pro Geschäftsfall des der Bemessung vorangegangenen Geschäftsjahres	EUR	4,00
Klasse 4 Kleinhandel mit Bestattungswaren	EUR	30,00
Klasse 5 Pro ruhender Berechtigung		halber Satz

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach dem Mindestsatz.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Landesinnungstagung vom 23. September 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

1/26 Fachgruppe der gewerblichen Dienstleister Niederösterreich

Pro Berechtigung		
Klasse 1 Alle befähigungsnachweisgebundenen Gewerbe (konzessioniert)	EUR	106,00
Klasse 2 Berechtigungen des Berufszweiges Sprachdienstleister	EUR	120,00
Klasse 3 alle übrigen Berechtigungen	EUR	40,00
Klasse 4 Pro ruhender Berechtigung		halber Satz

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es der Fachgruppe angehört, hat für diesen Standort höchstens den Betrag von € 120,00 bzw. bei mehreren Berechtigungen ausschließlich in der Klasse 1 und 3 höchstens den Betrag von € 106,00 bzw. bei mehreren Berechtigungen ausschließlich in der Klasse 3 höchstens den Betrag von € 40,00 gestaffelt nach der Rechtsform, zu entrichten.

Bestehen am selben Standort nur ruhende Berechtigungen, ist für diesen Standort höchstens der Betrag von € 60,00, gestaffelt nach der Rechtsform, bzw. für Mitglieder ausschließlich in Klasse 1 und 3 höchstens der Betrag von € 53,00, gestaffelt nach der Rechtsform, bzw. für Mitglieder ausschließlich in Klasse 3 höchstens der Betrag von € 20,00 gestaffelt nach der Rechtsform, zu entrichten.

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 7. Oktober 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

Fachgruppen und Fachvertretungen der Sparte Industrie

Pro Mitglied in Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto- Lohn- und -Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres. Die Berechnung der Grundumlage für das Jahr der Errichtung oder Stilllegung beziehungsweise Löschung eines Unternehmens oder Betriebes erfolgt nach der kommunalsteuerpflichtigen Brutto- Lohn- und -Gehaltssumme des Jahres der Errichtung beziehungsweise Stilllegung oder Löschung. Bei neu gegründeten Unternehmungen bzw. Betrieben erfolgt die Berechnung der Grundumlage im Jahr der Errichtung auf Grund der kommunalsteuerpflichtigen Brutto- Lohn- und -Gehaltssumme des laufenden Jahres.

Für die Mitglieder der Fachgruppe der Holzindustrie (Berufsgruppe Sägeindustrie) erfolgt die Berechnung der Grundumlage pro Mitglied sowohl in Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto- Lohn- und -Gehaltssumme als auch in einem Fixsatz pro Festmeter des Rundholzjahreseinschnittes des vorangegangenen Jahres. Die Berechnung der Grundumlage für das Jahr der Errichtung oder Löschung eines Unternehmens oder Betriebes erfolgt sowohl nach der kommunalsteuerpflichtigen Brutto- Lohn- und -Gehaltssumme als auch in einem Fixsatz pro Festmeter des Rundholzjahreseinschnittes des Jahres der Errichtung oder Löschung. Bei neugegründeten Unternehmungen bzw. Betrieben erfolgt die Berechnung der Grundumlage im Jahr der Errichtung sowohl aufgrund der kommunalsteuerpflichtigen Brutto- Lohn- und -Gehaltssumme als auch in einem Fixsatz pro Festmeter des Rundholzjahreseinschnittes des laufenden Jahres.

Für die Mitglieder der Bauindustrie pro Mitglied in Prozent der Zuschlagsleistung an die Bauarbeiterurlaubskasse des vorangegangenen Jahres oder in Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto- Lohn- und -Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres. Im Jahr der Errichtung oder Stilllegung bzw. Löschung eines Unternehmens erfolgt die Berechnung der Grundumlage nach der Zuschlagsleistung an die Bauarbeiterurlaubskasse oder nach der kommunalsteuerpflichtigen Brutto- Lohn- und -Gehaltssumme des Jahres der Errichtung bzw. Stilllegung oder Löschung. Bei neugegründeten Unternehmungen bzw. Betrieben erfolgt die Berechnung der Grundumlage im Jahr der Errichtung auf Grund der Zuschlagsleistung an die Bauarbeiterurlaubskasse oder der kommunalsteuerpflichtigen Brutto- Lohn- und -Gehaltssumme des laufenden Jahres.

Der Nichtbetriebssatz kann nur dann angewendet werden, wenn das Ruhen (gem. § 93 GewO) mit einem Datum vor dem 1. März des Vorschreibungsjahres zur Kenntnis genommen wurde. Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

2/01 Fachvertretung Bergwerke und Stahl Niederösterreich

1,03 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres.

Mindestbetrag	EUR	72,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	EUR	36,00

(Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes Bergwerke und Stahl vom 17.05.2011; Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 23.11.2011)

2/02 Fachvertretung der Mineralölindustrie Niederösterreich

1,44 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres.

Mindestbetrag	EUR	72,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	EUR	14,50

(Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Mineralölindustrie vom 08.06.2011; Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 23.11.2011)

2/03 Fachgruppe der Stein- und keramischen Industrie Niederösterreich

3,35 Promille

Mindestbetrag	EUR	72,00
Pro ruhendem Betrieb	EUR	36,00

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 6. Oktober 2011; Genehmigung durch das Präsidium vom 14. Dezember 2011)

2/04 Fachvertretung der Glasindustrie Niederösterreich

1,60 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres.

Mindestbetrag	EUR	72,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Absatz 14 WKG	EUR	36,00

(Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Glasindustrie vom 04.05.2011; Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 23.11.2011)

2/05 Fachgruppe der chemischen Industrie Niederösterreich

1,90 Promille

Mindestbetrag	EUR	72,00
Pro ruhendem Betrieb	EUR	36,00

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 13. Oktober 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

2/06 Fachvertretung der Papierindustrie Niederösterreich

1,51 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres.

Mindestbetrag	EUR	72,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	EUR	36,00

(Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Papierindustrie vom 07.06.2011; Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 23.11.2011)

2/07 Fachvertretung der Papierverarbeitenden Industrie Niederösterreich

2,78 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres.

Mindestbetrag	EUR	72,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	EUR	36,00

(Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Papierverarbeitenden Industrie vom 06.06.2011; Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 23.11.2011)

2/08 Fachvertretung der Film- u. Musikindustrie Niederösterreich

4,63 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres.

Mindestbetrag	EUR	158,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	EUR	79,00

(Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Film- u. Musikindustrie vom 30.05.2011; Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 23.11.2011)

2/09 Fachvertretung der Bauindustrie Niederösterreich

1. Mitgliedsfirmen, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen:

Fixbetrag pro Stammfirma:	EUR	2.180,19
---------------------------	-----	----------

0,40 Prozent Anteil von der Zuschlagsleistung (des Vorjahres) gemäß §§ 21 und 21a BUAG (Sachbereich Urlaub)

2. Töchter von Mitgliedsfirmen, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen:

0,40 Prozent Anteil von der Zuschlagsleistung (des Vorjahres) gemäß §§ 21		
---	--	--

und 21a BUAG (Sachbereich Urlaub)

3. Die Zuschlagssummen der ARGE-Beteiligungen werden auf folgende Art festgelegt:

Die Zuschlagssumme bei Firmen setzt sich aus den Beträgen der Stammfirma und den Anteilen von den ARGEN jeweils eines Kalenderjahres zusammen. Die Aufteilung der Zuschlagssummen der ARGEN erfolgt nach den Beschäftigungsanteilen der ARGE-Partner im Monat Dezember.

4. Mitgliedsfirmen, die nicht dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Aberfertigungsgesetz unterliegen:

Fixbetrag pro Stammfirma	EUR	2.180,19
0,40 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Bruttolohn- und -Gehaltssumme des Vorjahres.		
Mindestbetrag	EUR	0,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	EUR	0,00

(Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Bauindustrie vom 31.05.2011; Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 23.11.2011)

2/10 Fachgruppe der Holzindustrie Niederösterreich

I. Sägeindustrie

2,48 Promille		
a) Mindestbetrag	EUR	72,00
b) Pro ruhendem Betrieb	EUR	36,00
c) Pro Mitglied für Festmeter des Rundholzjahreseinschnittes des Vorjahres, ausgenommen Nichtbetriebe	EUR	0,30
d) Mindestbetrag für c)	EUR	72,00

II. Holzverarbeitende Industrie

2,91 Promille		
a) Mindestbetrag	EUR	72,00
b) Pro ruhendem Betrieb	EUR	36,00

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 13. Oktober 2011; Genehmigung durch das Präsidium vom 14. Dezember 2011)

2/11 Fachvertretung der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Niederösterreich

3,5 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres.

Mindestbetrag	EUR	72,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	EUR	36,00

(Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Nahrungs- u. Genussmittelindustrie vom 07.06.2011; Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 23.11.2011)

2/12 Fachvertretung der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie Niederösterreich

A) LEDERERZEUGENDE INDUSTRIE

1,7 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres.

Mindestbetrag	EUR	72,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	EUR	36,00

B) SCHUH- und LEDERWARENINDUSTRIE

2,8 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres.

Mindestbetrag	EUR	200,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	EUR	100,00

C) TEXTILINDUSTRIE

2,1 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres.

Mindestbetrag	EUR	150,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	EUR	75,00

D) BEKLEIDUNGSINDUSTRIE

2,8 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres.

Mindestbetrag	EUR	217,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	EUR	108,00

(Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- u. Lederindustrie vom 23.05.2011; Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 23.11.2011)

2/13 Fachvertretung der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen Niederösterreich

5,77 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres.

Mindestbetrag	EUR	150,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	EUR	75,00

(Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen vom 12.05.2011; Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 23.11.2011)

2/14 Fachvertretung der Gießereindustrie Niederösterreich

3,4 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres.

Mindestbetrag	EUR	72,00
für ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	EUR	36,00

(Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Gießereindustrie vom 26.05.2011; Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 23.11.2011)

2/15 Fachvertretung der NE-Metallindustrie Niederösterreich

2,5 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres.

Mindestbetrag	EUR	72,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	EUR	36,00

(Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der NE-Metallindustrie vom 23.05.2011; Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 23.11.2011)

2/16 Fachgruppe Maschinen- und Metallwaren-Industrie Niederösterreich

I. MASCHINEN UND STAHLBAUINDUSTRIE

1,1 Promille		
Mindestbetrag	EUR	72,00
Pro ruhendem Betrieb	EUR	36,00

II. METALLWARENINDUSTRIE

0,8 Promille		
Mindestbetrag	EUR	72,00
Pro ruhendem Betrieb	EUR	36,00

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 27. September 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

2/17 Fachvertretung der Fahrzeugindustrie Niederösterreich

0,48 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres.

Mindestbetrag	EUR	72,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	EUR	36,00

(Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Fahrzeugindustrie vom 28.09.2011; Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 23.11.2011)

2/18 Fachvertretung der Elektro- und Elektronikindustrie Niederösterreich

0,94 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres.

Mindestbetrag	EUR	72,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	EUR	36,00

(Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Elektro- und Elektronikindustrie vom 30.09.2011; Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 23.11.2011)

Landesgremien und Fachvertretungen der Sparte Handel

3/01 Landesgremium des Lebensmittelhandels Niederösterreich

Klasse 1 Pro Berechtigung	EUR	47,00
Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung	EUR	23,00

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Landesgremium angehört, hat für diesen Standort höchstens den Betrag von Euro 47,00 gestaffelt nach der Rechtsform, zu entrichten. Bestehen am gleichen Standort nur ruhende Berechtigungen, ist höchstens der Betrag von Euro 23,00, gestaffelt nach der Rechtsform, für diesen Standort zu entrichten.

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 25. September 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

3/02 Landesgremium der Tabaktrafikanter Niederösterreich

Pro Berechtigung		
Klasse 1 Mindestsatz	EUR	15,00
Klasse 2 Pro Trafikberechtigung 0,47 Promille des Tabakwarenumsatzes des vorangegangenen Jahres		

Bei der Übernahme einer Tabaktrafik ist der Tabakwarenumsatz des vorangegangenen Kalenderjahres des Vorgängers heranzuziehen; bei einer Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr wird von folgenden Sätzen ausgegangen:

Tabakfachgeschäft: EUR 400.000,00		
Tabakverkaufsstelle: EUR 50.000,00		
Lottokollekturen	EUR	330,00
Lottokollekturen in Verbindung mit einer Tabaktrafik	EUR	50,00

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 23. September 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

3/03 Landesgremium des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben Niederösterreich

Klasse 1 Pro Berechtigung	EUR	79,00
Klasse 2 Handel mit Parfümerie-, Wasch- u. Haushaltswaren pro Berechtigung	EUR	60,00
Klasse 3 Pro ruhender Berechtigung	EUR	30,00

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Gremium angehört, hat die Grundumlage (und zwar gegebenenfalls die Höhere) nur einmal zu entrichten.

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 18. September 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

3/04A Landesgremium des Weinhandels Niederösterreich

Klasse 1 Pro Berechtigung	EUR	116,00
Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung	EUR	58,00

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Gremium angehört, hat für diesen Standort höchstens den Betrag von Euro 116,00 gestaffelt nach der Rechtsform zu entrichten. Bestehen am gleichen Standort nur ruhende Berechtigungen, ist höchstens der Betrag von Euro 58,00, gestaffelt nach der Rechtsform, für diesen Standort zu entrichten.

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 1. September 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

3/04B Landesgremium des Agrarhandels Niederösterreich

I. LANDESPRODUKTENHANDEL		
Pro Berechtigung	EUR	78,00
Pro ruhender Berechtigung	EUR	39,00
II. VIEHHANDEL UND FLEISCHGROSSHANDEL		
Pro Berechtigung	EUR	98,00
Pro ruhender Berechtigung	EUR	49,00
Staffelung nach der Rechtsform.		

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Landesgremium angehört, hat für diesen Standort höchstens den Betrag von Euro 98,00, gestaffelt nach der Rechtsform, zu entrichten. Besitzt ein Mitglied nur ruhende Berechtigungen am selben Standort, so ist höchstens der Betrag von Euro 49,00, gestaffelt nach der Rechtsform, für diesen Standort vorzuschreiben.

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 5. Oktober 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

3/05 Landesgremium des Energiehandels Niederösterreich

Klasse 1 Pro Berechtigung	EUR	81,00
Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung	EUR	40,50

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Gremium angehört, hat die Grundumlage (und zwar gegebenenfalls die Höhere) nur einmal zu entrichten.

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 11. Oktober 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

3/06 Landesgremium des Markt-, Straßen- und Wanderhandels Niederösterreich

Klasse 1 Christbaumhandel	EUR	40,00
Klasse 2 alle übrigen Berechtigungen	EUR	150,00
Klasse 3 Pro ruhender Berechtigung ausgenommen Klasse 1	EUR	75,00

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Gremium angehört, hat die Grundumlage (und zwar gegebenenfalls die Höhere) nur einmal zu entrichten.

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 10. Juni 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

3/07 Landesgremium des Außenhandels Niederösterreich

Klasse 1 Pro Berechtigung	EUR	85,00
Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung	EUR	42,00

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Gremium angehört, hat die Grundumlage (und zwar gegebenenfalls die Höhere) nur einmal zu entrichten.

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 30. September 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

3/08 Landesgremium des Handel mit Mode und Freizeitartikel Niederösterreich

I.		
Klasse 1 Pro Berechtigung	EUR	100,00
Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung	EUR	50,00
II. Trafiknebenartikel		
Klasse 1 Pro Berechtigung	EUR	39,00
Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung	EUR	19,50

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Gremium angehört, hat die Grundumlage (und zwar gegebenenfalls die Höhere) nur einmal zu entrichten.

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 21. September 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

3/09 Landesgremium des Direktvertriebes Niederösterreich

Klasse 1 Pro Berechtigung	EUR	94,00
Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung	EUR	47,00

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Gremium angehört, hat die Grundumlage (und zwar gegebenenfalls die Höhere) nur einmal zu entrichten.

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 24. September 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

3/10 Landesgremium des Papier- und Spielwarenhandels Niederösterreich

Klasse 1 Pro Berechtigung	EUR	75,00
Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung	EUR	37,50

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Gremium angehört, hat die Grundumlage (und zwar gegebenenfalls die Höhere) nur einmal zu entrichten.

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 16. Oktober 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

3/11 Landesgremium der Handelsagenten Niederösterreich

Klasse 1 Pro Berechtigung	EUR	75,00
Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung	EUR	37,50

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Gremium angehört, hat die Grundumlage (und zwar gegebenenfalls die Höhere) nur einmal zu entrichten.

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 30. September 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

3/12 Landesgremium des Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandels Niederösterreich

Klasse 1 Pro Berechtigung	EUR	80,00
Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung	EUR	40,00

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Gremium angehört, hat die Grundumlage (und zwar gegebenenfalls die Höhere) nur einmal zu entrichten.

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 13. Juni 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

3/13 Landesgremium des Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandels Niederösterreich

Klasse 1 Pro Berechtigung	EUR	35,00
Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung	EUR	17,00

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Gremium angehört, hat für diesen Standort höchstens den Betrag von € 35,00 gestaffelt nach der Rechtsform, zu entrichten. Bestehen am gleichen Standort nur ruhende Berechtigungen, ist höchstens der Betrag von € 17,00 gestaffelt nach der Rechtsform, für diesen Standort zu entrichten.

Es wird Wertbeständigkeit der Grundumlage vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 05 bzw. der von Amtswegen an seine Stelle tretende Index. Als Bezugsgröße für die jährliche Anpassung der Grundumlage dient die für den Monat Dezember 2010 errechnete Indexzahl. Es wird jeweils auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

Die Grundumlagenbeträge beinhalten noch nicht die Veränderungen aufgrund des Verbraucherpreisindex (VPI).

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 29. September 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

3/14 Landesgremium des Handels mit Maschinen, Computersystemen, technischem und industriellem Bedarf Niederösterreich

Klasse 1 Pro Berechtigung	EUR	33,00
Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung	EUR	16,00

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Gremium angehört, hat die Grundumlage (und zwar gegebenenfalls die Höhere) nur einmal zu entrichten.

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 10. September 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

3/15 Landesgremium des Fahrzeughandels Niederösterreich

Klasse 1 Pro Berechtigung	EUR	70,00
Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung	EUR	35,00

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Gremium angehört, hat die Grundumlage (und zwar gegebenenfalls die Höhere) nur einmal zu entrichten.

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 1. Oktober 2011; Genehmigung durch das Präsidium vom 14. Dezember 2011)

3/16 Fachvertretung des Foto-, Optik- und Medizinproduktenhandels Niederösterreich

-Fester Betrag mit Umlagenstaffelung nach Rechtsform gemäß § 123 Abs. 12 WKG pro Berechtigung	EUR	70,00
-Ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG		die Hälfte

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es der Fachvertretung angehört, hat die Grundumlage (und zwar gegebenenfalls die Höhere) nur einmal zu entrichten.

(Beschluss des Bundesgremialausschusses des Fachverbandes des Foto-, Optik- und Medizinproduktehandels vom 19.10.2011; Genehmigung durch das erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 23.11.2011)

3/17 Landesgremium des Elektro- und Einrichtungsfachhandels Niederösterreich

I. ELEKTROHANDEL

Klasse 1 Pro Berechtigung	EUR	58,00
Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung	EUR	29,00

II. EINRICHTUNGSFACHHANDEL

Klasse 1 Pro Berechtigung	EUR	74,00
Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung	EUR	37,00

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Gremium angehört, hat die Grundumlage (und zwar gegebenenfalls die Höhere) nur einmal zu entrichten.

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 6. Oktober 2011; Genehmigung durch das Präsidium vom 14. Dezember 2011)

3/18 Landesgremium des Versand-, Internet- und Allgemeinen Handels Niederösterreich

Klasse 1 Pro Berechtigung	EUR	71,00
Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung	EUR	35,00

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Gremium angehört, hat die Grundumlage (und zwar gegebenenfalls die Höhere) nur einmal zu entrichten.

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 10. August 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

3/19 Landesgremium des Sekundärrohstoff- und Altwarenhandels Niederösterreich

Klasse 1 Handel mit Alt- und Abfallstoffen pro Berechtigung	EUR	57,00
Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung nach Klasse 1	EUR	28,00
Klasse 3 Handel mit Sekundärrohstoffen pro Berechtigung	EUR	190,00
Klasse 4 Pro ruhender Berechtigung nach Klasse 3	EUR	95,00
Klasse 5 Handel mit Altwaren pro Berechtigung	EUR	71,00
Klasse 6 Pro ruhender Berechtigung nach Klasse 5	EUR	35,00

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Gremium angehört, hat die Grundumlage (und zwar gegebenenfalls die Höhere) nur einmal zu entrichten.

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 7. Oktober 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

3/20 Landesgremium der Versicherungsagenten Niederösterreich

Klasse 1 Pro Berechtigung	EUR	88,00
Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung	EUR	44,00

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es dem Gremium angehört, hat die Grundumlage (und zwar gegebenenfalls die Höhere) nur einmal zu entrichten. (Beschluss der Landesgremialtagung vom 10. September 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

Fachvertretungen der Sparte Bank und Versicherung

4/01 Fachvertretung der Banken und Bankiers Niederösterreich

BANKEN:

Pro Berechtigung 0,974 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto- Lohn- und -Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres.

Mindestbetrag	EUR	7,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen	EUR	3,00

CASINOS AUSTRIA UND LOTTERIEN:

a) Klassenlotteriegeschäftsstellen:

0,140 Promille des von der Österreichischen Lotterien GmbH pro Klassenlotteriegeschäftsstelle bekannt gegebenen Gesamtumsatzes der 170. und 171. Klassenlotterie.

b) Österreichische Lotterien GmbH:

0,047 Promille des Umsatzes aller Ausspielungen, ausgenommen Klassenlotterie und Zahlenlotto, des der Grundumlagenvorschrift zweivorangegangenen Jahres (2010)

c) Casinos Austria AG:

0,302 Promille des inländischen Gesamtumsatzes des der Grundumlagenvorschrift zweivorangegangenen Jahres (2010)

Mindestsatz	EUR	8,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen	EUR	4,00

(Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Banken und Bankiers vom 01.06.2011; Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 23.11.2011)

4/02 Fachvertretung der Sparkassen Niederösterreich

Pro Berechtigung 0,921 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto- Lohn- und -Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres.

Mindestbetrag	EUR	7,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen	EUR	3,00
gem. § 123 Abs. 14 WKG	EUR	3,00

(Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Sparkassen vom 08.09.2011; Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 23.11.2011)

4/03 Fachvertretung der Volksbanken Niederösterreich

Pro Berechtigung 1,105 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto- Lohn- und -Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres.

Mindestbetrag	EUR	7,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen	EUR	3,00

(Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Volksbanken vom 21.09.2011; Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 23.11.2011)

4/04 Fachvertretung der Raiffeisenbanken Niederösterreich

Pro Berechtigung 1,121 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto- Lohn- und -Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres.

Mindestbetrag	EUR	7,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen	EUR	3,00
gem. § 123 Abs. 14 WKG	EUR	3,00

(Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Raiffeisenbanken vom 13.09.2011; Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 23.11.2011)

4/05 Fachvertretung der Landes-Hypobanken Niederösterreich

Pro Berechtigung 0,88 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto- Lohn- und -Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres.

Mindestbetrag	EUR	7,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen	EUR	3,00
gem. § 123 Abs. 14 WKG	EUR	3,00

Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Landes-Hypothekenbanken vom 10.06.2011; Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 23.11.2011)

4/06 Fachvertretung der Versicherungsunternehmungen Niederösterreich

1. Versicherungsunternehmen:

0,93 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto- Lohn- und -Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres, exklusive Provisionen.

Mindestbetrag	EUR	7,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen	EUR	3,00

2. Kleine Versicherungsvereine:

Anteil vom Gesamtvermögen (Summe aus Sicherheits-, Risiko- und freien Rücklagen) zum Geschäftsjahresende in dem der Grundumlagenvorschrift zweivorangegangenen Jahr für:

2.1. Sach- und Rückversicherer:

Promillesatz		4,80
Mindestbetrag	EUR	25,00
Höchstbetrag	EUR	7.778,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen	EUR	12,00

2.2. Viehversicherer:

Promillesatz		3,80
Mindestbetrag	EUR	25,00
Höchstbetrag	EUR	4.542,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen	EUR	12,00

(Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Versicherungsunternehmen vom 11.10.2011; Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 23.11.2011)

4/07 Fachvertretung der Pensionskassen Niederösterreich

1) Fixbetrag je Pensionskassenberechtigung	EUR	6.652,85
2) Variabler Anteil:		

a) pro Mio. Euro Grundkapital	EUR	1.180,79
b) pro Mio. Euro Deckungsrückstellung	EUR	7,61
c) pro Berechtigtem	EUR	0,14

Deckel für die überbetrieblichen Pensionskassen iHv EUR 40.000,00 und für die betrieblichen iHv EUR 33.738,14.

Für jede Pensionskasse gilt ein Erhöhungsbetrag im Ausmaß von 24,92% des ungedeckelten GU-Betrages, der zur gedeckelten Summe hinzugezählt wird.

(Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Pensionskassen vom 18.05.2011; Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 23.11.2011)

Fachgruppen und Fachvertretungen der Sparte Transport und Verkehr

5/01 Fachvertretung der Schienenbahnen Niederösterreich

Für die Berechtigungen Hauptbahnen, Nebenbahnen, Straßenbahnen, Oberleitungsomnibus, Eisenbahnverkehrsunternehmen sowie alle übrigen Berechtigungsarten, einschließlich Waggonverleiher und nicht öffentliche Eisenbahnen gilt Folgendes pro Berechtigung:

- a) ein Fester Betrag von EUR 0,00 sowie
 b) ein Anteil v.T. der sozialversicherungspflichtigen Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres auf Basis folgender Staffelung:
 Lohn- und Gehaltssumme von EUR 0 bis EUR 0 Mio. ein Anteil von 0 v. T. sowie für eine
 Lohn- und Gehaltssumme von mehr als € 0 v. T. ein Anteil von 0 v. T.
 c) ein Zuschlag von EUR 22 pro Beschäftigten gemäß Personalaufstand zum 01.01. des Jahres sowie einen Mindestbetrag von EUR 350,00.

Der feste Betrag unterliegt der Umlagenstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG.

Ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG die Hälfte.

(Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Schienenbahnen vom 26.05.2011; Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 23.11.2011)

5/02 Fachgruppe der Autobus-, Luftfahrt- und Schiffahrtunternehmen Niederösterreich

A) SCHIFFFAHRTUNTERNEHMUNGEN

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag pro Berechtigung (Konzession) für folgende Berechtigungsarten mit weiteren Zuschlägen:

1. Personenschiffahrt auf anderen Binnengewässern als der Donau (Schiffe/Motorboote)

-pro Berechtigung (Konzession)	EUR	92,00
-fester Betrag pro Betriebsmittel bis 12 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	EUR	0,00
13 bis 50 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	EUR	0,00
51 bis 150 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	EUR	0,00
151 bis 250 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	EUR	0,00
251 bis 400 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	EUR	0,00
über 400 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	EUR	0,00
-pro ruhender Berechtigung	EUR	46,00

2. Überfahren/Rollfahren

-pro Berechtigung (Konzession)	EUR	46,00
-fester Betrag pro Betriebsmittel	EUR	0,00
-pro ruhender Berechtigung	EUR	23,00

3. Konzessionierte Donauschiffahrtsunternehmen (auf der gesamten Donau)

-pro Berechtigung (Konzession)	EUR	362,00
-fester Betrag pro Betriebsmittel in der Personenschiffahrt bis 12 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	EUR	0,00
13 bis 50 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	EUR	0,00
51 bis 150 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	EUR	0,00
151 bis 250 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	EUR	0,00
251 bis 400 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	EUR	0,00
über 400 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	EUR	0,00
-pro Betriebsmittel in der Frachtschiffahrt	EUR	0,00
-pro ruhender Berechtigung	EUR	181,00

4. Vermietung von Schiffen aller Art

-pro Berechtigung (Konzession)	EUR	92,00
-fester Betrag pro Betriebsmittel	EUR	0,00
-pro ruhender Berechtigung	EUR	46,00

5. Rafter

-pro Berechtigung (Konzession)	EUR	92,00
-fester Betrag pro Betriebsmittel	EUR	0,00
-pro ruhender Berechtigung	EUR	46,00

6. Hochseeschiffahrtsunternehmen

-pro Berechtigung (Konzession)	EUR	362,00
-fester Betrag pro Betriebsmittel	EUR	0,00
-pro ruhender Berechtigung	EUR	181,00

7. Segelschulen

-pro Berechtigung (Konzession)	EUR	92,00
-fester Betrag pro Betriebsmittel	EUR	0,00
-pro ruhender Berechtigung	EUR	46,00

8. Schiffsführerschulen/Motorbootschulen

-pro Berechtigung (Konzession)	EUR	92,00
-fester Betrag pro Betriebsmittel	EUR	0,00
-pro ruhender Berechtigung	EUR	46,00

9. Konzessionierte Donauschiffahrtsunternehmen (beschränkt auf ein Bundesland)

-pro Berechtigung (Konzession)	EUR	362,00
--------------------------------	-----	--------

-fester Betrag pro Betriebsmittel

in der Personenschiffahrt

bis 12 Personen Beförderungskapazität

pro Fahrzeug	EUR	0,00
--------------	-----	------

13 bis 50 Personen pro Fahrzeug	EUR	0,00
---------------------------------	-----	------

51 bis 150 Personen pro Fahrzeug	EUR	0,00
----------------------------------	-----	------

151 bis 250 Personen pro Fahrzeug	EUR	0,00
-----------------------------------	-----	------

251 bis 400 Personen pro Fahrzeug	EUR	0,00
-----------------------------------	-----	------

über 400 Personen pro Fahrzeug	EUR	0,00
--------------------------------	-----	------

-fester Betrag pro Betriebsmittel	EUR	0,00
-----------------------------------	-----	------

in der Frachtschiffahrt	EUR	0,00
-------------------------	-----	------

-pro ruhender Berechtigung	EUR	181,00
----------------------------	-----	--------

10. Hafengebiete (Umschlagbetriebe)

-pro Berechtigung (Konzession)	EUR	210,00
--------------------------------	-----	--------

-fester Betrag pro Betriebsmittel	EUR	0,00
-----------------------------------	-----	------

-pro ruhender Berechtigung	EUR	105,00
----------------------------	-----	--------

11. Andere Schiffahrtsunternehmen

(zB Vertretung von Schiffahrtsunternehmen)

-pro Berechtigung (Konzession)	EUR	92,00
--------------------------------	-----	-------

-fester Betrag pro Betriebsmittel	EUR	0,00
-----------------------------------	-----	------

-pro ruhender Berechtigung	EUR	46,00
----------------------------	-----	-------

Staffelung nach der Rechtsform.

B) LUFTFAHRTUNTERNEHMUNGEN NIEDERÖSTERREICH

I. Pro Berechtigung

A: Luftverkehrsunternehmen mit Genehmigung gem. VO(EWG) 2407/92 bzw. 1008/08

-Fester Betrag	EUR	200,00
----------------	-----	--------

-Zuschlag pro Berechtigung	EUR	10,00
----------------------------	-----	-------

Je Flugzeug, einmotorig, bis 2.000 kg	EUR	15,00
---------------------------------------	-----	-------

Je Flugzeug, einmotorig, mehr als 2.000 kg bis 5.700 kg	EUR	20,00
---	-----	-------

Je Flugzeug, mehrmotorig, bis 5.700 kg	EUR	25,00
--	-----	-------

Je Flugzeug, ein- und mehrmotorige, mehr als 5.700 kg bis 14.000 kg	EUR	50,00
---	-----	-------

Je Flugzeug, mehrmotorig, mehr als 14.000 kg bis 20.000 kg	EUR	230,00
--	-----	--------

Je Flugzeug, mehrmotorig, mehr als 20.000 kg	EUR	0,00
--	-----	------

Je Drehflügler (Hubschrauber)	EUR	0,00
-------------------------------	-----	------

Je Motorsegler	EUR	0,00
----------------	-----	------

(gemäß Luftfahrzeugregister der Rep. Österreich zum 01.01. des Jahres)

B: Luftverkehrsunternehmen mit Genehmigung gem. § 102 LFG

-Fester Betrag	EUR	280,00
----------------	-----	--------

C: Luftfahrzeugvermietungsunternehmen (motorisierte Luftfahrzeuge)

-Fester Betrag	EUR	280,00
----------------	-----	--------

-Zuschlag pro Berechtigung	EUR	0,00
----------------------------	-----	------

Je Flugzeug, einmotorig, bis 2.000 kg	EUR	0,00
---------------------------------------	-----	------

Je Flugzeug, einmotorig, mehr als 2.000 kg bis 5.700 kg	EUR	0,00
---	-----	------

Je Flugzeug, mehrmotorig, bis 5.700 kg	EUR	0,00	101 - 200	EUR	0,00
Je Flugzeug, ein- und mehrmotorige, mehr als 5.700 kg bis 14.000 kg	EUR	0,00	201 - 300	EUR	0,00
Je Flugzeug, mehrmotorig, mehr als 14.000 kg bis 20.000 kg	EUR	0,00	301 - 400	EUR	0,00
Je Flugzeug, mehrmotorig, mehr als 20.000 kg	EUR	0,00	über 400	EUR	0,00
Je Drehflügler (Hubschrauber)	EUR	0,00	Klasse 3: Pro ruhender Berechtigung	EUR	69,00
Je Motorsegler (gemäß Motorluftfahrzeugregister der Rep. Österreich zum 01.01. des Jahres)	EUR	0,00	Staffelung nach der Rechtsform.		
D: Flugplatzunternehmungen			(Beschluss der Fachgruppentagung vom 29. September 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)		
-Fester Betrag					
Flughäfen	EUR	8.750,00			
Flugfelder	EUR	450,00			
E: Stadtbüros von Linienluftfahrtunternehmungen					
-Fester Betrag	EUR	280,00			
F: Andere Luftfahrtunternehmungen (zB Vermietung nicht-motorisierter Luftfahrzeuge)					
-Fester Betrag	EUR	280,00			
II. Pro ruhender Berechtigung		halber Betrag			
Staffelung nach der Rechtsform.					
C) AUTOBUSUNTERNEHMUNGEN					
I. Pro Berechtigung					
1) GELEGENHEITSVRKEHR					
a) Fester Betrag gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen					
1) erste Berechtigung	EUR	55,00			
2) ab der zweiten Berechtigung und für jede weitere	EUR	55,00			
b) Zuschlag je Fahrzeug laut der Summe aller Konzessionsumfänge	EUR	55,00			
2) KRAFTFAHRLINIENVERKEHR					
a) Fester Betrag gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen:					
1) erste Berechtigung	EUR	55,00			
2) ab der zweiten Berechtigung und für jede weitere	EUR	55,00			
b) Zuschlag je gemeldetem Autobus	EUR	55,00			
II. Pro ruhender Berechtigung		halber Betrag			
Eine Rechtsformstaffelung kommt nicht zur Anwendung. (Beschluss der Fachgruppentagung vom 6. Oktober 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)					

5/03 Fachvertretung der Seilbahnen Niederösterreich

Fester Betrag mit Umlagenstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG für folgende Berechtigungsarten:					
I Kabinenbahnen und Kombilifte	EUR	320,00			
II Sesselbahnen/-lifte mit 2 Kategorien					
-1er und 2er	EUR	290,00			
-ab 3er	EUR	290,00			
III Schlepplifte mit 2 Kategorien:					
-bis 300m	EUR	55,00			
-ab 300m	EUR	90,00			
IV Bandförderer und Sonstige	EUR	90,00			
Ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG			jeweils die Hälfte		
(Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Seilbahnen vom 12.10.2011. Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 23.11.2011)					

5/04 Fachgruppe der Spediteure Niederösterreich

Klasse 1: Fester Betrag für die Betriebsart					
a) Spedition	EUR	139,00			
b) Transportagenturen	EUR	139,00			
c) Lagerei	EUR	139,00			
d) Verladergewerbe	EUR	139,00			
e) Frachtenreklamationsbüros	EUR	139,00			
f) sonstige Betriebe	EUR	139,00			
Klasse 2: Zuschlag gestaffelt nach Anzahl der Mitarbeiter					
0 - 5	EUR	0,00			
6 - 10	EUR	0,00			
11 - 25	EUR	0,00			
25 - 50	EUR	0,00			
51 - 100	EUR	0,00			

5/05 Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen Niederösterreich

I) Gelegenheitsverkehr					
Klasse 1 Fester Betrag je Berechtigung	EUR	40,00			
Klasse 2 Zuschlag je Fahrzeug im Taxigewerbe laut Konzessionsumfang	EUR	30,00			
Klasse 3 Zuschlag je Fahrzeug im Mietwagen-gewerbe mit PKW laut Konzessionsumfang	EUR	30,00			
Klasse 4 Zuschlag je Fahrzeug mit Gästewagen-gewerbe laut Konzessionsumfang	EUR	0,00			
Klasse 5 Pro ruhender Berechtigung		halber Betrag			
II) Vermieten von Kraftfahrzeugen ohne Beistellung eines Lenkers					
Klasse 1 Fester Betrag je Berechtigung	EUR	140,00			
Klasse 2 Zuschlag je Fahrzeug	EUR	0,00			
Klasse 3 Pro ruhender Berechtigung		halber Betrag			
III) Fiaker und Pferde-Mietwagen-Gewerbe					
Klasse 1 Fester Betrag je Berechtigung	EUR	15,00			
Klasse 2 Zuschlag je Fuhrwerk	EUR	0,00			
Klasse 3 Pro ruhender Berechtigung		halber Betrag			
IV) Alle anderen Betriebe					
Klasse 1 Fester Betrag je Berechtigung	EUR	0,00			
Klasse 2 Zuschlag je Betriebsmittel	EUR	0,00			
(Beschluss der Fachgruppentagung vom 3. Oktober 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)					

5/06 Fachgruppe für das Güterbeförderungsgewerbe Niederösterreich

Klasse 1: konzessionierte Unternehmungen					
a) Grundbetrag pro Berechtigung (davon € 0,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)	EUR	31,00			
b) variabler Betrag (abhängig vom Konzessionsumfang pro Kraftfahrzeug) im grenzüberschreitenden Verkehr (davon € 0,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)	EUR	24,00			
im innerstaatlichen Verkehr (davon € 0,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)	EUR	12,00			
Anhänger (davon € 0,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)	EUR	0,00			
Klasse 2: Kleintransportgewerbe					
a) Grundbetrag 1 pro Berechtigung (davon € 0,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)	EUR	271,00			
b) Grundbetrag 2 pro freiwillig eingeschränkter Berechtigung (davon € 0,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)	EUR	31,00			
c) variabler Betrag pro Kraftfahrzeug (davon € 0,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)	EUR	24,00			
Klasse 3: Traktorfrächter					
a) Grundbetrag pro Berechtigung (davon € 0,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)	EUR	0,00			
b) variabler Betrag (abhängig vom Konzessionsumfang pro Kraftfahrzeug) im grenzüberschreitenden Verkehr (davon € 0,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)	EUR	0,00			
im innerstaatlichen Verkehr (davon € 0,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)	EUR	0,00			
Anhänger (davon € 0,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)	EUR	0,00			
Klasse 4: Pferdefrächter					
Grundbetrag pro Berechtigung (davon € 0,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)	EUR	55,00			
variabler Betrag pro Fahrzeug (davon € 0,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)	EUR	0,00			
Klasse 5: Fahrradbotendienst					
Grundbetrag pro Berechtigung (davon € 0,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)	EUR	0,00			
variabler Betrag pro Fahrzeug (davon € 0,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)	EUR	0,00			

Klasse 6: Motorradbotendienst		
a) Grundbetrag 1 pro Berechtigung (davon € 0,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)	EUR	0,00
b) Grundbetrag 2 pro freiwillig eingeschränkter Berechtigung (davon € 0,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)	EUR	0,00
c) variabler Betrag pro Kraftfahrzeug (davon € 0,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)	EUR	0,00
Klasse 7: Pro ruhende Berechtigung	EUR	15,00
Klasse 8: Sonstige Berechtigungen		
Grundbetrag pro Berechtigung (davon € 0,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)	EUR	31,00
Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet. (Beschluss der Fachgruppentagung vom 17. April 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)		

5/07 Fachvertretung der Fahrschulen und des allgemeinen Verkehrs Niederösterreich

A) Berufszweig der Fahrschulen:		
-Pro Prüfungsantritt Theorie des vorangegangenen Jahres, wobei jede Klasse extra gezählt wird	EUR	0,50
-Pro Prüfungsantritt Praxis des vorangegangenen Jahres, wobei jede Klasse extra gezählt wird	EUR	0,50
-Pro genehmigten Standort	EUR	560,00
-Pro genehmigten Außenkurs	EUR	50,00
-Ruhende Berechtigung gem. § 123 Abs. 14 WKG	EUR	280,00
B) Berufszweig des Allgemeinen Verkehrs:		
-Pro Berechtigung 0,20 Prozent der an die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres.		
Mindestbetrag	EUR	24,00
Höchstbetrag	EUR	54,00
-Ruhende Berechtigung		

gem. § 123 Abs. 14 WKG EUR 12,00
Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.
(Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs vom 17.05.2011; Genehmigung durch das erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 23.11.2011)

5/08 Fachgruppe der Garagen-, Tankstellen- und Servicestationsunternehmen Niederösterreich

Klasse 1 pro Berechtigung für		
a) Servicestation	EUR	126,00
b) Tankstelle	EUR	126,00
c) Garage	EUR	126,00
d) Parkplatzvermietung	EUR	126,00
Klasse 2 Zuschlag bei Tankstellen nach Anzahl der Zapfauslässe laut Berechtigung mit den Kategorien:		
1 - 3	EUR	0,00
4 - 6	EUR	0,00
über 6	EUR	0,00
unbegrenzt	EUR	0,00
Klasse 3 Zuschlag bei Garagen nach bewilligter Gesamteinstellfläche nach den Kategorien:		
bis 200 m ²	EUR	0,00
bis 800 m ²	EUR	0,00
bis 1500 m ²	EUR	0,00
bis 3000 m ²	EUR	0,00
über 3000m ²	EUR	0,00
unbegrenzte Berechtigung	EUR	0,00
Umrechnung eines Stellplatzes in m ² : 25 m ²	EUR	0,00
Klasse 4 Pro ruhender Berechtigung	EUR	63,00
Staffelung nach der Rechtsform. (Beschluss der Fachgruppentagung vom 23. September 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)		

Fachgruppen der Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft

6/01 Fachgruppe Gastronomie Niederösterreich

Klasse 1 Fester Betrag für alle Betriebsartklassen	EUR	80,00
Klasse 2 Variabler Zuschlag, gestaffelt nach Plätzen (die der Verarbeitung bzw. dem Ausschank gewidmet sind). Es gibt folgende Staffelung:		
0 - 50 Plätze	EUR	0,00
51 - 100 Plätze	EUR	0,00
101 - 200 Plätze	EUR	0,00
201 - 250 Plätze	EUR	0,00
251 - 300 Plätze	EUR	0,00
301 - 400 Plätze	EUR	0,00
über 401 Plätze	EUR	0,00

Klasse 3 Für ganzjährig ruhend gemeldete Berechtigungen (§ 123 Abs. 12 WKG 1998): 50% der Grundumlage.

Es wird Wertbeständigkeit der Grundumlage vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 05 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index.

Als Bezugsgröße für die jährliche Anpassung der Grundumlage dient die für den Monat Dezember 2006 errechnete Indexzahl. Es wird jeweils auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

Die Grundumlagenbeträge beinhalten noch nicht die Veränderung aufgrund des Verbraucherpreisindex (VPI).

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 22. Oktober 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

6/02 Fachgruppe Hotellerie Niederösterreich

Grundumlage je Berechtigung		
Klasse 1 Frühstückspension, freies Gastgewerbe Schutzhütte	EUR	80,00
Klasse 2 Alle anderen Betriebsarten	EUR	100,00
Klasse 3 Marketingzuschlag für klassifizierte Beherbergungsbetriebe	EUR	30,00
Klasse 4 Pro ruhender Berechtigung 50 Prozent der Grundumlage 1. oder 2. plus 3. bei klassifizierten Betrieben		

Die Grundumlage erhöht/vermindert sich künftig um den selben Prozentsatz wie der von der Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex (VPI); Basiswert Dezember 2005.

Die Grundumlage wird auf volle Euro aufgerundet.

Die Grundumlagenbeträge beinhalten noch nicht die Veränderung aufgrund des Verbraucherpreisindex (VPI).

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 22. Oktober 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

6/03 Fachgruppe der Gesundheitsbetriebe Niederösterreich

Klasse 1: Fixer Betrag pro Berechtigung		
1. Privatspitäler, (bettenführend), Sanatorien	EUR	140,00
2. Kurbetriebe	EUR	140,00
3. Reha-Betriebe	EUR	140,00
4. Ambulatorien für bildgebende Diagnostik (CT/MR/NUK)	EUR	140,00
5. Ambulatorien für physikalische Therapie	EUR	140,00
6. Sonstige Ambulatorien und Tageskliniken	EUR	140,00
7. Altenheime und Pflegeeinrichtungen	EUR	140,00
8. Sonstige Gesundheitsbetriebe (z.B. Nutzer von Heilvorkommen, etc.)	EUR	140,00
9. Freibäder	EUR	75,00
10. Natur-, See- und Strandbäder	EUR	75,00
11. Hallenbäder	EUR	75,00
12. Hallenbäder und Freibäder	EUR	140,00
13. Thermal- und Mineralbäder	EUR	75,00
14. Wannen- und Brausebäder	EUR	75,00
15. Saunas und Dampfbäder	EUR	75,00

Klasse 2: Beschäftigtenzuschläge für alle Betriebe
additiv, differenziert nach obigem Betriebsartenkatalog:

Beschäftigtenzuschlag 1: pro Betriebsart, pro Kopf	EUR	0,00
Beschäftigtenzuschlag 2: pro Betriebsart gestaffelt		

nach folgenden Kategorien:

0 - 10 Mitarbeiter	EUR	0,00
11 - 25 Mitarbeiter	EUR	0,00
26 - 50 Mitarbeiter	EUR	0,00
51 - 100 Mitarbeiter	EUR	0,00
über 100 Mitarbeiter	EUR	0,00

Klasse 3: für PRIKRAF - Krankenanstalten additiv:

Promillesatz von den Gesamteinnahmen der im vorangegangenen Jahr erzielten und bewerteten LKF- Punkte	EUR	0,00
--	-----	------

Klasse 4: für CT/MRT/bildgebende - Ambulatorien additiv:

1. Pauschalbetrag je CT	EUR	0,00
2. Pauschalbetrag je MRT	EUR	0,00

Klasse 5: Je nach Art des Betriebes ist ein Zuschlag
gestaffelt nach folgenden Kategorien festzulegen:

Betriebsart 9-15		
0 - 50 Kästchen/Kabinen	EUR	0,00
51 - 100	EUR	0,00
101 - 500	EUR	0,00
über 500	EUR	0,00

Klasse 6: Pro ruhender Berechtigung

Staffelung nach der Rechtsform. Index-Klausel		halber Satz
--	--	-------------

Es wird Wertbeständigkeit der Grundumlage vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 05 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index.

Als Bezugsgröße für die jährliche Anpassung der Grundumlage dient die für den Monat Dezember 2010 errechnete Indexzahl. Es wird jeweils auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

Die Grundumlagenbeträge beinhalten noch nicht die Veränderung aufgrund des Verbraucherpreisindex (VPI).

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 14. Oktober 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

6/04 Fachgruppe der Reisebüros Niederösterreich

Fixbetrag je Berechtigung		
Klasse 1 Vollberechtigung	EUR	136,00
Klasse 2 Teilberechtigung	EUR	96,00
Klasse 3 Zuschlag nach Beschäftigungsgruppen	EUR	0,00
Klasse 4 Pro ruhender Berechtigung		halber Satz
Staffelung nach der Rechtsform.		

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 29. September 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

6/05 Fachgruppe der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe Niederösterreich

Klasse 1 Kultur- und Vergnügungsbetriebe:

Fester Betrag nach Art des Betriebes. nachstehendem Katalog:

1. Schausteller	EUR	150,00
2. Freizeitparks und Tierparks	EUR	340,00
3. Theater, Variete, Kabarett	EUR	200,00
4. Peepshows	EUR	340,00
5. Schaubergwerke	EUR	200,00
6. Veranstaltungszentren	EUR	340,00
7. Zirkusse und Tierschauen	EUR	200,00
8. sonstige Berechtigungen im Bereich der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe	EUR	300,00

Klasse 2 Zuschläge je Betriebsart

1. Schausteller:

a) Kinderfahrgeschäft	EUR	0,00
b) Schieß- und Spielgeschäft	EUR	0,00
c) Kleinfahrgeschäft (bis 20 Personen/Sitzplätze oder 12 Frontmeter)	EUR	0,00
d) Großfahrgeschäft (über 20 Personen/Sitzplätze oder über 12 Frontmeter)	EUR	150,00

Hat ein Mitglied mehrere in die Gruppen 1.a. - 1.d. fallende Geschäfte, so kommt nur ein Betrag, jedoch der höhere zur Vorschreibung.

2. Theater, Variete, Kabarett

a) Fassungsraum 0 bis 100 Personen	EUR	0,00
b) Fassungsraum 101 bis 350 Personen	EUR	0,00

c) Fassungsraum 351 bis 500 Personen	EUR	0,00
d) Fassungsraum 501 bis 1000 Personen	EUR	0,00
e) Fassungsraum 1001 bis 2000 Personen	EUR	0,00
f) Fassungsraum über 2001 Personen	EUR	0,00

Klasse 3 Kinos: Fester Betrag je Berechtigung/Saal:

1. für Betriebe, die den Filmbezugsbedingungen unterliegen	EUR	0,00
2. für Betriebe, die nicht den Filmbezugsbedingungen unterliegen	EUR	150,00

zusätzlich
Für Betriebe, die den Filmbezugsbedingungen unterliegen:
Promillesatz vom Kinoumsatz des Vorjahres (wenn ein solcher nicht vorliegt -z.B. bei Neugründung des Betriebes -bzw. wenn die Meldung des Vorjahresumsatzes nicht ordnungsgemäß erfolgte, wird ein durchschnittlicher Jahresumsatz geschätzt)

Pro Berechtigung 1,3 Promille vom Kinoumsatz des Vorjahres Mindestbetrag	EUR	32,00
Höchstbetrag	EUR	13.000,00

Klasse 4 Pro ruhender Berechtigung halber Satz
Staffelung nach der Rechtsform. Weist ein Mitglied mehrere Fachgruppen zugehörige Berechtigungen/Bewilligungen verschiedener Betriebsarten im Betriebsstandort auf, ist nur die Grundumlage jener Betriebsart vorzuschreiben, welche mit dem höheren Betrag festgesetzt wurde.

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 23. September 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

6/06 Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe Niederösterreich

I. Pro Berechtigung für:

• Fremdenführer	EUR	50,00
• Reisebetreuer (Reiseleiter, Reisebegleiter)	EUR	50,00
• Fitnessbetriebe (Fitnessstudios, gewerbliche Vermietung von Fitnessgeräten, Fitnesscenter)	EUR	100,00
• Fitnesstrainer (Sportberatung und Sportmanagement mit Ausnahme der den Unternehmensberatern, Ernährungsberatern, und Lebens- und Sozialberatern vorbehaltenen Tätigkeit)	EUR	50,00
• Figurstudios	EUR	100,00
• Gewerblicher Sportbetrieb - Tennis, Badminton und Squash	EUR	100,00
• Gewerblicher Sportbetrieb - Bahngolf	EUR	100,00
• Gewerblicher Sportbetrieb - Golfplatz	EUR	100,00
• Sonstige gewerbliche Sportbetriebe, Sportveranstaltungen	EUR	100,00
• Pferde- und Reittrainer, Reitschulen	EUR	50,00
• Reitställe, Pferdepensionen, Betrieb von Reithallen	EUR	100,00
• Bootsvermieter, Bootseinsteller, Vermietung und Vermittlung von Schwimmkörpern jeglicher Art	EUR	50,00
• Vermietung von Booten bis 12m Länge auf Binnengewässern (insbesondere Segel- und Motorboote)	EUR	50,00
• Segelschulen	EUR	50,00
• Organisation und Vermittlung von Veranstaltungen, Kongressorganisation	EUR	50,00

• Vermittlung von Dienstverträgen für unselbständige Künstler (Künstleragentur)	EUR	50,00
• Vermittlung von Werkverträgen für selbstständige Künstler - (Künstlermanagement)	EUR	50,00
• Vermittlung von Dienstverträgen für unselbständige Sportler	EUR	50,00
• Vermittlung von Werkverträgen für selbstständige Sportler	EUR	50,00
• Durchführung von Veranstaltungen	EUR	100,00
• Organisation, Veranstaltung und Betrieb von Messen	EUR	100,00
• Organisation und Durchführung von Führungen	EUR	50,00
• Betrieb von Campingplätzen	EUR	100,00
• Anbieten persönlicher Dienste auf öffentlichen oder nichtöffentlichen Plätzen - Platzdienstgewerbe	EUR	50,00
• Kartenbüros	EUR	50,00
• Tanzschulen	EUR	50,00
• Modellagenturen inklusive Casting-Agenturen, Vermittlung von Komparsen, Statisten und Stuntmen, Tiermodellagenturen	EUR	100,00
• Privatgeschäftsvermittlung im Bereich von Tourismus und Freizeitwirtschaft (Vermittlung von Messe-Betreuungspersonal, Führervermittlung, Vermittlung von Sponsoren)	EUR	50,00
• Buchmacher, Totalisateure, Wettkommissäre (Wettbüros)	EUR	50,00
• Wettterminals (Wettannahmeautomaten)	EUR	50,00
• Vermittlung von Kunden an Buchmacher, Wettbüros unter Ausschluss der Tippannahme (Wett-Vermittlung)	EUR	50,00
• Automatenbetriebe, Spielautomatenkaufleute: Aufstellen und Betrieb von Spielautomaten und Spielapparaten	EUR	100,00
• Vermietung von Spielautomaten	EUR	100,00
• Halten erlaubter Spiele, Dauerveranstaltung nach Landes-Veranstaltungsgesetz, (Betrieb von Billardtischen, Kegelbahnen, Darts-Scheiben)	EUR	100,00
• Halten erlaubter Kartenspiele ohne Bankhalter (Kartencasinos)	EUR	100,00
• Casinos und Spielbanken, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet werden	EUR	100,00
• Vermittlung selbstständiger Begleitpersonen (Begleitagenturen)	EUR	50,00
• Solarien	EUR	50,00
• Sonstige Berechtigungen im Bereich der Freizeit- und Sportbetriebe	EUR	50,00

II. Pro Ruhender Berechtigung:

halber Satz
Staffelung nach der Rechtsform.
Weist ein Mitglied mehrere der Fachgruppe zugehörigen Berechtigungen/Bewilligungen verschiedener Betriebsarten im Betriebsstandort auf, ist die Grundumlage jener Betriebsart vorzuschreiben, welche mit dem höheren Betrag festgesetzt wurde. Die Grundumlagen sind pro Mitglied mit 12.000,00 Euro gedeckelt.
(Beschluss der Fachgruppentagung vom 7. Oktober 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

Fachgruppen und Fachvertretungen der Sparte Information und Consulting

7/01 Fachgruppe Abfall- und Abwasserwirtschaft Niederösterreich

Klasse 1 Pro Berechtigung	EUR	178,00
Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung	EUR	89,00

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es der Fachgruppe angehört, hat für diesen Standort höchstens den Betrag von € 178,00, gestaffelt nach der Rechtsform, zu entrichten.

Besitzt ein Mitglied nur ruhende Berechtigungen am selben Standort, ist höchstens der Betrag von € 89,00, gestaffelt nach der Rechtsform, für diesen Standort vorzuschreiben.

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 9. Oktober 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

7/02 Fachgruppe Finanzdienstleister Niederösterreich

Klasse 1 Pro Berechtigung	EUR	182,00
Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung	EUR	91,00

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr ist der Betrag der ruhenden Berechtigung zu entrichten.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es der Fachgruppe angehört, hat für den Standort höchstens den Betrag von € 182,00 gestaffelt nach der Rechtsform, zu entrichten.

Besitzt ein Mitglied nur ruhende Berechtigungen am selben Standort, ist höchstens der Betrag von € 91,00, gestaffelt nach der Rechtsform, für diesen Standort vorzuschreiben.

Staffelung nach der Rechtsform.

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 7. Oktober 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

7/03 Fachgruppe Werbung und Marktkommunikation Niederösterreich

Pro Berechtigung		
Klasse 1 für die 1. aktive Berechtigung	EUR	150,00
Klasse 2 für jede weitere aktive Berechtigung	EUR	0,00
Klasse 3 für die 1. ruhende Berechtigung	EUR	75,00
Klasse 4 für jede weitere ruhende Berechtigung	EUR	0,00

Staffelung nach der Rechtsform.

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 18. November 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

7/04 Fachgruppe Unternehmensberatung und Informationstechnologie Niederösterreich

Klasse 1 Pro Berechtigung	EUR	122,00
Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung	EUR	61,00

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es der Fachgruppe angehört, hat für diesen Standort höchstens den Betrag von € 122,00, gestaffelt nach der Rechtsform, zu entrichten.

Besitzt ein Mitglied nur ruhende Berechtigungen am selben Standort, so ist maximal der Betrag von € 61,00, gestaffelt nach der Rechtsform, für diesen Standort vorzuschreiben.

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 14. Juni 2010; Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Dezember 2010)

7/05 Fachgruppe Ingenieurbüros Niederösterreich

Klasse 1 Pro Berechtigung	EUR	220,00
Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung	EUR	110,00

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es der Fachgruppe angehört, hat für diesen Standort höchstens den Betrag von € 220,00, gestaffelt nach der Rechtsform zu entrichten.

Bestehen am selben Standort nur ruhende Berechtigungen, ist höchstens der Betrag von € 110,00, gestaffelt nach der Rechtsform zu entrichten.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 30. September 2011; Genehmigung durch das Präsidium vom 14. Dezember 2011)

7/06 Fachgruppe Druck Niederösterreich

Pro Berechtigung		
Klasse 1 Pro ruhender Berechtigung	EUR	115,00
Klasse 2 Grundbetrag pro Berechtigung	EUR	230,00

Klasse 3 Zuschlag pro Berechtigung 0,90 Promille der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des Vorjahres.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es der Fachgruppe angehört, hat die Grundumlage entsprechend der Gesamtsumme der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des Vorjahres der an diesem Standort Beschäftigten zu entrichten.

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach Klasse 2.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Grundbetrag und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages vorzuschreiben.

Sowohl der Grundbetrag, der Satz für Nichtbetriebe als auch der Zuschlag (Klasse 3) werden jährlich inflationsangepasst wie folgt: jährliche Anpassung der Grundbeträge und des Zuschlages. Für die Erhöhung wird der jeweils von der Statistik Austria ermittelte Jahresinflationwert für das dem Vorschreibungsjahr vorangegangene Jahr verwendet. Bei der Berechnung des jeweils aktuellen Grundumlagenbetrages erfolgt eine kaufmännische Rundung auf ganze Eurobeträge; der Grundbetrag für die Klasse 2 (und somit auch für die Klasse 1) wird in jedem Fall auf ganze Euro kaufmännisch gerundet.

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 20. Juni 2011; Genehmigung durch das Präsidium vom 14. Dezember 2011)

7/07 Fachgruppe der Immobilien- und Vermögenstreuhänder Niederösterreich

Pro Berechtigung		
Klasse 1 Immobilientreuhänder	EUR	588,00
Klasse 2 Immobilientreuhänder, eingeschränkt auf Immobilienmakler und Immobilienverwalter	EUR	392,00
Klasse 3 Immobilientreuhänder, eingeschränkt auf Immobilienmakler und Bauträger	EUR	392,00
Klasse 4 Immobilientreuhänder, eingeschränkt auf Immobilienverwaltung und Bauträger	EUR	392,00
Klasse 5 Alle übrigen Berechtigungen	EUR	196,00
Klasse 6 Zuschlag vom Vorjahresumsatz	0 Prozent	
Klasse 7 Pro ruhender Berechtigung		halber Betrag

Staffelung nach der Rechtsform.

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 28. September 2011; Genehmigung durch das Präsidium vom 14. Dezember 2011)

7/08 Fachgruppe der Buch- und Medienwirtschaft Niederösterreich

Klasse 1 Pro Berechtigung	EUR	150,00
Klasse 2 Pro ruhender Berechtigung	EUR	75,00

Staffelung nach der Rechtsform.

Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es der Fachgruppe angehört, hat die Grundumlage (und zwar gegebenenfalls die Höhere) nur einmal zu entrichten.

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 16. März 2011; Genehmigung durch das Präsidium vom 14. Dezember 2011)

7/09 Fachgruppe der Versicherungsmarkler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Niederösterreich

Klasse 1 Pro Berechtigung	EUR	250,00
Klasse 2 Zuschlag fester Betrag aufgrund der an die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse zu leistenden Sozialversicherungssumme des Vorjahres	EUR	0,00
Klasse 3 Zuschlag fester Betrag pro Mitarbeiter	EUR	0,00
Klasse 4 Pro ruhender Berechtigung	EUR	125,00

Staffelung nach der Rechtsform.
Ein Mitglied, das am selben Standort mehrere Berechtigungen besitzt, mit denen es der Fachgruppe angehört, hat für diesen Standort höchstens den Betrag von € 250,00, gestaffelt nach der Rechtsform, zu entrichten.

Besitzt ein Mitglied nur ruhende Berechtigungen am selben Standort, ist höchstens der Betrag von € 125,00, gestaffelt nach der Rechtsform, für diesen Standort vorzuschreiben.

Erhaltung der Wertbeständigkeit laut Entwicklung des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Index der Verbraucherpreise 2010 bzw. ein künftig an dessen Stelle tretenden Index. Hierzu wird einvernehmlich die für den Monat Jänner 2012 verlautbarte Indexzahl als Basisindexzahl bestimmt. Die angeführte Grundumlage erhöht bzw. ermäßigt sich demnach im gleichen prozentuellen Ausmaß, in welchem sich die künftigen Indexzahlen gegenüber der jeweils zugrunde gelegten Indexzahl verändern, wobei Indexveränderungen von weniger als 5% nicht berücksichtigt werden. Beträgt die Veränderung 5% oder mehr, wird sie voll berücksichtigt, doch bleiben Indexveränderungen unter der oben angeführten Basisindexzahl außer Betracht.

(Beschluss der Fachgruppentagung vom 6. Oktober 2011; Genehmigung durch das Präsidium vom 14. Dezember 2011)

7/10 Fachvertretung der Telekommunikations- und Rundfunk-Unternehmungen Niederösterreich**I. Hörfunk- u. Fernsehunternehmen:**

0,9 Promille der Sozialversicherungsbeiträge des vorangegangenen Jahres

Höchstbetrag	EUR	1.450,00
Mindestbetrag (einschließlich Unternehmungen, die keine Dienstnehmer beschäftigen)	EUR	640,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	EUR	320,00

II. Andere Unternehmungen:

a) Betrag pro zum Ende des vorangegangenen Jahres bestehendem Teilnehmerverhältnis (für Unternehmungen, die selbst ein Kommunikationsnetz betreiben)

	EUR	0,05
Mindestbetrag	EUR	350,00
Höchstbetrag	EUR	3.200,00

b) Für Unternehmungen, die kein Kommunikationsnetz betreiben (Umlagenstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG)

	EUR	350,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	EUR	175,00

(Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen vom 14.09.2011; Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich vom 23.11.2011)

Gemeinsame Bestimmungen für alle Fachgruppen (Landesinnungen und Landesgremien) und Fachvertretungen

a) Staffelung nach der Rechtsform.

Wird die Grundumlage mit einem festen Betrag nach § 123 Abs. 10 Z. 2 WKG festgesetzt, so ist sie von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in **einfacher** Höhe (Normalsatz), von juristischen Personen in **doppelter** Höhe zu entrichten (§ 123 (12) WKG).

b) Die Mahnkosten betragen pro nicht eingeschriebener Mahnung EUR 2,50 bzw. pro eingeschriebener Mahnung EUR 4,00.

c) Grundsätzlich wird die Grundumlage auf volle EURO abgerundet.

Änderungen der Haushaltsordnung

Das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich hat am 23.11.2011 Änderungen der Haushaltsordnung beschlossen. Die Novelle liegt bei der Wirtschaftskammer Österreich in der Abteilung für Recht und Organe des Generalsekretariats, in 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63, Zone A, 8. Stock, Zimmer A8 08 sowie in der Wirtschaftskammer Niederösterreich im Bereich Finanzmanagement und Controlling, 3100 St. Pölten, Landsbergerstraße 1, Ebene 6, Zimmer N01 während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Kammermitglieder auf.“

Verlautbarung der Kammerumlage gemäß § 122 Abs. 7 WKG

Das Wirtschaftsparlament der Wirtschaftskammer Niederösterreich hat am 22. November 2011 beschlossen, die Kammerumlage gemäß § 122 Abs. 7 WKG für das Jahr 2012 mit 0,25 % der Beitragsgrundlage festzusetzen.

Hinweis:

Da die Wirtschaftskammer Österreich die Kammerumlage gemäß § 122 Abs. 8 WKG für das Jahr 2012 mit 0,15 % der Bemessungsgrundlage festgelegt hat, beträgt in Niederösterreich die KU II (=DZ = Zuschlag zum

Dienstgeberbeitrag) im Jahre 2012 insgesamt 0,40 % der Bemessungsgrundlage.

KU2-Hebesätze gemäß § 122 Abs. 7 bzw. 8 Wirtschaftskammergesetz (DZ) ab 1.1.2012

Die Umlagensätze gemäß § 122 Abs. 7 bzw. 8 Wirtschaftskammergesetz (Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag) gelten auf Grund nachfolgend angeführter Beschlussfassungen der Wirtschaftskammern ab 1.1.2012:

Wirtschaftskammer	Beschlussfassung	KU2-Hebesätze gemäß § 122 Abs. 7 bzw. 8 WKG (DZ) ab 1.1.2012
Österreich	29.11.2001	0,15 %
Wien	29.11.2011	0,25 %
Niederösterreich	22.11.2011	0,25 %
Oberösterreich	16.11.2004	0,21 %
Salzburg	22.11.2011	0,27 %
Tirol	09.11.2011	0,28 %
Vorarlberg	17.11.2011	0,24 %
Kärnten	27.11.2007	0,26 %
Steiermark	17.11.2011	0,24 %
Burgenland	22.11.2011	0,29 %
Steiermark	17.11.2011	0,24 %
Burgenland	22.11.2011	0,29 %